RS Süd

Schulelternrat Realschule im Schulzentrum Süd

Geschäftsordnung

des Schulelternrates der Realschule Süd Buxtehude gemäß § 95 NSchG.
Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

1. Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern. Stimmberechtigt sind die Vorsitzenden **oder** ihre Stellvertreter.
   Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen /Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu drei vom Schulelternrat gewählten Beisitzern.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:
   die Delegierten zum Stadt- und Kreiselternrat,
   die Mitglieder des Schulvorstandes
   soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.

4. Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
   Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist.
   Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Aufgaben

1. Aus dem Schulelternrat heraus werden für die Dauer von 2 Jahren der Elternratsvorsitzende, der Stellvertreter, die Beisitzer, der Vertreter für den Stadtelternrat und dessen Stellvertreter, drei Elternvertreter für den Schulvorstand und deren Vertreter, drei Elternvertreter für die Gesamtkonferenz, sowie Elternvertreter für die Fachkonferenzen gewählt. Stellvertreter für die in die Konferenzen gewählten Mitglieder sind ebenfalls zu wählen.

2. Es werden namentliche Aufstellungen über die Mitglieder des SER geführt. Gleiches gilt für die Mitglieder im Schulvorstand und in den Konferenzen und weiteren Gremien.

2. Die Elternvertreter im Schulvorstand, den Konferenzen und weiteren Gremien berichten dem Schulelternrat über die wichtigsten Beschlüsse, die dort gefasst wurden.

3. Die Mitglieder des Schulelternrats arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und der Erziehungsberechtigten. Die Mitglieder des Schulelternrats berichten der Klassenelternschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.

4. Die Mitglieder des Schulelternrats sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Schulelternrats abzugeben.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates. Die Leitung kann auf den Stellvertreter oder einen Beisitzer übertragen werden.

2. Der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat. Ihm allein obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Schulelternrates zu geben. Er kann diese Befugnisse im Einzelfall an den Stellvertreter oder einen Beisitzer abgeben.

3. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
   a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu den Sitzungen des Schulelternrates,
   b) die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates,
   c) die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben;
   d) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.
   (diese Befugnisse können auf den Stellvertreter oder einen Beisitzer übertragen werden)

§ 4 Sitzungen

1. Der Schulelternrat ist in der Regel viermal im Jahr vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung etwa 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.

2. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu solchen Anträgen dürfen auf der Sitzung jedoch nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Schulelternrats zustimmt.

3. Der Vorsitzende muss den Schulelternrat einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

4. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den Schulelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.

5. Die Sitzungen des Schulelternrates sind schulöffentlich. An den Sitzungen sollte der Schulleiter oder dessen Vertreter teilnehmen. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können ebenfalls eingeladen werden. Der Vorsitzende kann

weitere Personen einladen. Der Schulelternrat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

6. Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schulelternrates. Die übrigen Teilnehmer haben das Recht, Anregungen zu unterbreiten.

7. Wer in den Sitzungen des Schulelternrates sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Redezeit kann beschränkt werden. Beschlüsse dürfen nach 22.30 Uhr nicht mehr gefasst werden.

8. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfalle bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nicht länger als zwei Minuten in Anspruch nehmen; Ausführungen zur Sache dürfen nicht gemacht werden.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
a) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
b) Absetzung des Verhandlungsgegenstandes
c) Übergang zur Tagesordnung
d) Schluss der Rednerliste
e) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
f) Verweisung an einen Ausschuss
g) Unterbrechung der Sitzung

9. Wer in der Sitzung persönlich genannt und angegriffen worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig zu stellen.

§ 5 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.

2. Abgestimmt wird, wenn keine Wortmeldungen zur Sache mehr vorliegen oder der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Liegt den Mitgliedern die Formulierung der Beschlussempfehlung oder des Antrages nicht schriftlich vor, so sind sie vor der Abstimmung zu verlesen.

3. Bei der Abstimmung haben Anträge zur Geschäftsordnung den Vorrang. Änderungsanträge gehen der Vorlage vor. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand.

4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei Drittel Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

§ 6 Protokoll

1. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, die vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern übersandt wird, die sie auf der nächsten Sitzung genehmigen müssen.

2. Das Protokoll muss enthalten:
   a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
   b) beigefügte Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Erschienenen
   c) Tagesordnung
   d) Beschlussfassung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgaben
   e) wesentlicher Verlauf der Sitzung

§ 7 Ausschüsse

1. Der Schulelternrat kann Ausschüsse bilden.

2. Ausschüsse bestehen in der Regel nur aus Mitgliedern des Schulelternrates. Gegebenenfalls können sie mit der Schulleitung und/oder Schülern gemischt werden. Interessierte Eltern können herangezogen werden.

3. Jeder Ausschuss wählt unverzüglich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.

4. Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des Schulelternrates berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuho- len. Über die Ausschussarbeiten und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Schulelternratsvorsitzenden und Schulelternrat.

5. Der Vorsitzende des Schulelternrates und sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 8 Veranstaltungen

1. Der Schulelternrat kann Veranstaltungen beschließen. Die Durchführung wird jeweils an bestimmte Personen oder Personengruppen delegiert.

2. Der Vorsitzende des Schulelternrates lädt zu Veranstaltungen der Elternschaft ein und leitet sie.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die aktualisierte Geschäftsordnung der Realschule Süd ist am 4. November 2009 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.